

62  
212 Uld.

Zürich, den 23. Januar 1920

An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

V A D U Z  
-----

In Folge der Entwertung der in Liechtenstein geltenden oesterreichischen- Währung, hat sich die wirtschaftliche Lage des Fürstentums überaus schwierig gestaltet und ist eine Katastrophe, welche die politische und wirtschaftliche Existenz des Landes vollkommen untergräbt, wenn nicht vernichtet, unausbleiblich, insofern nicht Mittel und Wege gefunden werden, um in letzter Stunde diese Gefahr zu beseitigen.

Aus den Ausführungen des Prinzen Eduard Liechtenstein am 18. dieses Monates in Schaan war zu ersehen, dass Sr. Durchlaucht, der Landesfürst nicht in der Lage ist, ausser der Bezahlung der Lebensmittelschuld an die Schweiz, dem Lande weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Infolgedessen müssen andere Wege beschritten werden, um die wirtschaftliche Existenz des Landes zu sichern. Das kann nur dadurch erreicht werden, dass die Regulierung der Valuta baldigst und unter, für das Land möglichst günstigen Bedingungen durchgeführt wird. Nur durch Herbeiziehung auswärtiger und vollwertiger Kapitalien kann dies erfolgen und diesen Kapitalien muss Gelegenheit geboten werden, sich mit dem Lande unter Gewährung gewisser Garantien zu betätigen. Dies kann wiederum nur erreicht werden durch die Gründung eines Bankinstitutes, welches durch die ihm zu erteilenden Privilegien in die Lage versetzt wird die Interessen des Landes, sowie seine eigenen Interessen zu fördern, d.h. ein Bankinstitut das sich auf solide wirtschaftliche Grundlagen aufbaut und das Vertrauen der Bevölkerung des Landes verdient. Zur Regulierung der Valuta wird notwendig sein sich eine entsprechende Golddeckung zu verschaffen, um die Convertirung der Zahlungsmittel im Rahmen der Rechte einer Notenbank durchführen zu können.

Herrn Dr. Martin Ritter, welcher dieses Dokument mitunterzeichnet ist es gelungen ein Finanz-Konsortium mit den erforderlichen Kapitalien zusammen zu bringen, welches entweder allein, oder in Verbindung mit liechtensteinischen Interessenten in der Lage ist, die beabsichtigte Bankgründung hinreichend zu finanzieren.

Zu diesem Zwecke stellen die Unterzeichneten: Dr. Martin Ritter, Rechtsanwalt aus Mauren und Oswald A. Schlegel aus Zürich den Antrag, die Konzession zur Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Titel :

"privilegierte liechtenstein'sche Landesbank "  
mit dem Sitze in Vaduz und Zweigniederlassung in Zürich, zu erhalten. Das Kapital dieser Aktiengesellschaft soll 50 Millionen österreichische Kronen betragen, wovon  $33\frac{1}{3}$  % voll einbezahlt werden müssen. Der Bank wären folgende Berechtigungen zu gewähren:

- a. Bank- & Börsengeschäfte zu betreiben ;
- b. Wechsel & andere Forderungen zu discountiren ;
- c. Darlehen, Vorschüsse & Kredite auf Wertpapiere jeder Art auf Waren, Rohprodukte und andere bewegliche Unterpfänder zu geben;
- d. Wertpapiere & andere Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
- e. Einrichtungen für den Giro- und Ueberweisungsverkehr zu treffen, Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen, darüber durch Cheques verfügen zu lassen oder dafür auf Ueberbringer lautende, verzinsliche Scheine oder Einlagebücher, welche auf Ueberbringer oder auf Namen lauten & in letzterem Falle auf den Ueberbringer zahlbar sein können, auszugeben. Die verzinslichen Scheine dürfen nicht unter K. 100.- ausgestellt werden ; gleicher Art hat die erstmalige Einlage in den Einlagebüchern mindestens den Betrag von 100 Kronen zu erreichen ; die Formulare der auszugebenden Scheine oder Einlagebücher sind der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen ; der Betrag der im Inlande gegen Kassenscheine und gegen Einlagebücher übernommenen Gelder ist allmonatlich zu veröffentlichen;
- f. Wertpapiere jeder Art zu erwerben und wieder zu veräußern ;
- g. das Promessen- und Ratenbriefgeschäft zu betreiben ;
- h. Versicherungen gegen Kursverlust bei verlosbaren Wertpapieren im Falle der Verlosung vorzunehmen ;
- i. Waren und Rohprodukte zu kaufen und zu verkaufen ;
- k. industrielle, landwirtschaftliche und montanistische Unternehmungen zu betreiben;
- l. Bauten zu unternehmen ;
- m. Konzessionen für Eisenbahnen oder anderen Verkehrsanstalten zu erwerben ;
- n. öffentliche Lagerhäuser ( Warenhäuser & Freilager ) zu errichten, gegen die eingelagerten Waren warrants auszugeben und Wäge- und Messanstalten zu errichten;
- o. öffentliche und Privat-Anleihen zu übernehmen oder zu vermitteln,
- p. Emissionen von Staatsloterien und Losen zu machen;
- q. Emission von Pfandbriefen zu tätigen ;
- r. Ausbau der Wasserkräfte im Rahmen der Landesinteressen vorzunehmen ;
- s. Errichtung einer liechtenstein'schen Lebens- Renten- & Feuerversicherungsanstalt ;
- t. das Vorrecht, innerhalb der Konzessionsdauer des Privilegiums weitere Konzessionen zur Ausführung von Unternehmungen vor anderen Bewerbern zu sonst gleichen Bedingungen zu erhalten.
- u. Die Konzession ist auf die Dauer von 99 Jahren zu erteilen und werden eigene Bankstatuten geschaffen, welche die Rechte und Pflichten stipuliren und der staatlichen Genehmigung unterliegen. Die Regierung soll berechtigt sein die Konzession zurück zu ziehen, wenn die Majorität des Aktienkapitales in jüdische Hände übergeht.

*G. H. H. H.*

*Ewald A. Schlegel*

1920/433 ad 505 - s -

a. Bank- & Börsengeschäfte zu betreiben ;  
b. Leasing & andere Forderungen zu discontieren ;  
c. Darlehen, Vorschüsse & Kredite auf Wertpapiere jeder Art  
auf Waren, Rohprodukte und andere bewegliche Unterpfän-

2-2-425

JAN 1920

433

Blg. —

g. Minderungen für den Giro- und Ueberweisungsverkehr zu  
treffen, Geldebeträge in laufende Rechnung zu übernehmen,  
dabei durch dieses verfügen zu lassen oder dafür auf  
Ueberbringer laufende, verbriefliche Scheine oder Einlage-  
bücher, welche auf Ueberbringer oder auf Namen laufen &  
in letzterem Falle auf den Ueberbringer zahlbar sein kön-  
nen, auszugeben. Die verbrieflichen Scheine dürfen nicht  
unter K. 100.- ausgestellt werden ; gleicher Art hat die  
erhaltene Einlage in den Einlagebüchern mindestens den  
Betrag von 100 Kronen zu erreichen ; die Formulare der  
ausgegebenen Scheine oder Einlagebücher sind der Staats-  
verwaltung zur Genehmigung vorzulegen ; der Betrag der im  
Laufe gegen Kassascheine und gegen Einlagebücher über-  
nommenen Gelder ist allmählich zu veröffentlichen ;

f. Wertpapiere jeder Art zu erwerben und wieder zu veräu-  
sern ;  
g. das Promessen- und Patentbriefgeschäft zu betreiben ;

h. Versicherungen gegen Kursverlust bei verlosbaren Wert-  
papieren im Falle der Verlosung vorzunehmen ;  
i. Waren und Rohprodukte zu kaufen und zu verkaufen ;

k. industrielle, landwirtschaftliche und montanistische  
Unternehmungen zu betreiben ;  
l. Bauten zu unternehmen ;

m. Konzessionen für Eisenbahnen oder anderen Verkehrsm-  
itteln zu erwerben ;  
n. öffentliche Lagerhäuser ( Warenhäuser & Treilager ) zu  
errichten, gegen die eingelagerten Waren warants aus-  
zugeben und Wege- und Messanstalten zu errichten ;

o. öffentliche und Privat-Anleihen zu übernehmen oder zu  
vermitteln ;  
p. Missionen von Staatsloterien und Losen zu machen ;

q. Mission von Prämienloterien zu tätigen ;  
r. Absatz der Wasserkräfte im Rahmen der Landesinteressen  
vorzunehmen ;

a. Errichtung einer liechtenstein'schen Lebens- Renten- &  
Lebensversicherungsanstalt ;  
t. das Vorrecht, innerhalb der Konzessionsdauer des Privi-  
legiums weitere Konzessionen zur Anstiftung von Unter-  
nehmungen vor anderen Bewerbern zu sonst gleichen Be-  
dingungen zu erhalten.

u. Die Konzession ist auf die Dauer von 99 Jahren zu er-  
teilen und werden eigene Bankstatuten geschaffen, wel-  
che die Rechte und Pflichten stipulieren und der staat-  
lichen Genehmigung unterliegen. Die Regierung soll be-  
rechtigt sein die Konzession zurück zu ziehen, wenn die  
Majorität des Aktienkapitals in jüdische Hände über-  
geht.

*Handwritten signature*

*Handwritten signature*